

MARIE-THERESE ZIEREIS

# Die Staatensukzession im Internationalen Privatrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

461

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Marie-Therese Ziereis

# Die Staatensukzession im Internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

*Marie-Therese Ziereis*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der LMU München; Referendariat in München und Wellington, Neuseeland; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München; 2020 Promotion; seit 2020 Regierungsrätin im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Lehrbeauftragte an der LMU München.

ISBN 978-3-16-159794-7 / eISBN 978-3-16-159795-4

DOI 10.1628/978-3-16-159795-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Oktober 2020 berücksichtigt werden.

Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Stephan Lorenz, der diese Arbeit auch betreute. Ihm danke ich sehr herzlich für seine Unterstützung während der Erstellung der Dissertation. Er war immer offen für Fragen, hatte aber gleichzeitig großes Vertrauen in meine eigenständige Arbeit und gewährte mir völlige Freiheit. Mein besonderer Dank gilt ihm aber insbesondere auch für seine langjährige fachliche und persönliche Förderung. Prof. Dr. Anatol Dutta MJur (Oxon) danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern gilt mein Dank für Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht.

Ohne die Unterstützung meiner Familie und meiner Freunde und Kollegen wäre es mir nicht möglich gewesen, diese Arbeit anzufertigen. Insbesondere gilt mein Dank Dr. Christiane von Bary, Dr. Julian Eibl, Veronika Foerst, Elli-Luise Haag, Johanna Reich, Prof. Dr. Philipp Reuß MJur (Oxon) und Lisa Thalmeir für ihre wertvollen Anregungen und, dass sie die Mühen des Korrekturlesens auf sich genommen haben. Ganz besonders danke ich schließlich meinen Eltern, die mich schon immer bei allen meinen Vorhaben ermutigt und unterstützt haben.

München, im Oktober 2020

*Marie-Therese Ziereis*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVI
Abbildungsverzeichnis.....	XXII
<b>Kapitel 1: Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<i>A. Relevanz der Thematik.....</i>	<i>1</i>
<i>B. Ziele der Arbeit und Gang der Darstellung .....</i>	<i>5</i>
<b>Kapitel 2: Begriffsklärung und Einordnung: Staat und Staatsukzessionen.....</b>	<b>7</b>
<i>A. Begriff und Einordnung im Völkerrecht.....</i>	<i>8</i>
<i>B. Begriff und Einordnung im Internationalen Privatrecht .....</i>	<i>30</i>
<i>C. Dogmatische Einordnung der sukzessionsbedingten Kollision .....</i>	<i>60</i>
<b>Kapitel 3: Verweisungen und Staatsukzessionen.....</b>	<b>71</b>
<i>A. Verweisungsrichtung bei unwandelbaren Anknüpfungen .....</i>	<i>71</i>
<i>B. Verweisungsrichtung bei wandelbaren Anknüpfungen .....</i>	<i>139</i>
<i>C. Besonderheiten subjektiver Anknüpfungen.....</i>	<i>151</i>
<b>Kapitel 4: Anknüpfungen und Staatsukzessionen.....</b>	<b>175</b>
<i>A. Methodik .....</i>	<i>175</i>
<i>B. Staatsangehörigkeit.....</i>	<i>176</i>



<i>C. Gewöhnlicher Aufenthalt</i> .....	194
<b>Kapitel 5: Anwendung fremden Rechts und Staatsukzessionen</b> .....	<b>203</b>
<i>A. Allgemeine Korrektur aufgrund der Völkerrechtswidrigkeit der     Sukzession</i> .....	203
<i>B. Handeln unter nicht mehr bestehendem Recht</i> .....	207
<i>C. Bewusste Gesetzesumgehung</i> .....	215
<i>D. Transposition</i> .....	218
<i>E. Rückwirkung</i> .....	223
<b>Kapitel 6: Schluss</b> .....	<b>231</b>
<i>A. Ausblick de lege ferenda</i> .....	231
<i>B. Zusammenfassung in Thesenform</i> .....	232
<b>Entscheidungsverzeichnis</b> .....	<b>237</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>243</b>
<b>Sachverzeichnis</b> .....	<b>2655</b>

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVI
Abbildungsverzeichnis .....	XXII
Kapitel 1: Einleitung .....	1
<i>A. Relevanz der Thematik</i> .....	1
<i>B. Ziele der Arbeit und Gang der Darstellung</i> .....	5
Kapitel 2: Begriffsklärung und Einordnung: Staat und Staatsukzessionen .....	7
<i>A. Begriff und Einordnung im Völkerrecht</i> .....	8
I. Staatsbegriff .....	8
II. Staatsukzessionen .....	10
1. Begriff und allgemeine Voraussetzungen .....	10
2. Allgemeine Rechtsfolgen .....	13
3. Fallgruppen .....	14
a) Zession/Teilannexion .....	14
aa) Beschreibung .....	14
bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	16
b) Fusion .....	18
aa) Beschreibung .....	18
bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	19
c) Inkorporation/Vollannexion .....	21
aa) Beschreibung .....	21
bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	22
d) Separation/Sezession .....	23

aa) Beschreibung .....	23
bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	25
e) Dismembration .....	27
aa) Beschreibung .....	27
bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	28
III. Synthese .....	29
<i>B. Begriff und Einordnung im Internationalen Privatrecht</i> .....	30
I. Völkerrecht und Internationales Privatrecht .....	30
1. Völkerrechtliche Bindungen des Internationalen Privatrechts .....	31
2. Völkerrechtliche Vorfragen .....	33
II. Staatensukzession im Internationalen Privatrecht .....	35
1. Staatsbegriff .....	36
a) Staat als (Gebiet mit einer einheitlichen) Rechtsordnung .....	36
aa) Definition .....	36
bb) Bewertung .....	37
(1) Pluralismus .....	37
(2) Staaten mit mehreren Teilrechtsordnungen .....	38
b) Kollisionsrechtlicher Drei-Elemente-Begriff .....	39
aa) Völkerrechtliche Drei-Elemente-Lehre .....	39
bb) Kollisionsrechtlicher Drei-Elemente-Begriff .....	40
(1) Prinzip der Kontinuität .....	40
(2) Prinzip der Völkerrechtsmäßigkeit und Anerkennung durch andere Staaten .....	41
(3) Effektivität und Souveränität .....	42
cc) Bewertung .....	43
(1) Einheit der Rechtsordnung .....	43
(2) Praktikabilität .....	44
(3) Wortlaut .....	44
c) Synthese .....	45
2. Staatensukzession im Internationalen Privatrecht .....	45
a) Sukzessionsbegriff des Internationalen Privatrechts .....	45
b) Sukzessionskonstellationen im Internationalen Privatrecht .....	47
aa) Staatsidentität im Internationalen Privatrecht .....	47
(1) Kollisionsrechtliche Staatsidentität im engeren Sinn .....	47
(2) Kollisionsrechtliche Staatsidentität im weiteren Sinn .....	49
(a) Identität sui generis .....	50

(b) Identität kraft Fortbestehens einer Teilrechtsordnung.....	51
bb) Fallgruppen im Internationalen Privatrecht .....	52
(1) Zession bzw. Teilannexion .....	52
(2) Fusion.....	53
(3) Inkorporation bzw. Vollannexion.....	54
(4) Separation bzw. Sezession.....	55
(5) Dismembration.....	56
c) Maßgeblicher Zeitpunkt der Sukzession.....	57
III. Synthese.....	59
 C. Dogmatische Einordnung der sukzessionsbedingten Kollision .....	60
I. Intertemporales Recht.....	61
1. Begriff und Beschreibung .....	61
2. Allgemeine Grundsätze.....	61
a) Materielles Recht .....	61
b) Kollisionsrecht.....	62
II. Sukzessionsbedingte Kollisionen.....	64
1. Staatensukzessionen als intertemporale Kollisionen.....	65
2. Sukzessionsbedingte Konflikte als Konflikte eigener Art .....	67
III. Synthese.....	69
 Kapitel 3: Verweisungen und Staatensukzessionen.....	71
A. Verweisungsrichtung bei unwandelbaren Anknüpfungen .....	71
I. Methodik .....	71
1. Grundsatz der Unwandelbarkeit.....	72
2. Wandelbarkeit des materiellen Rechts.....	72
a) Grundsatz.....	72
b) Telos.....	73
3. Interessen und Prinzipien.....	74
a) Rechtssicherheit.....	75
b) Vertrauensschutz.....	76
c) Parteiinteressen.....	76
d) Verkehrsinteressen.....	77
e) Engste Verbindung.....	77
4. Durchbrechungen.....	79
a) Durch das Gesetz vorgesehene Durchbrechungen .....	79
aa) Nachträgliche Rechtswahl .....	79
bb) Intertemporale Vorschriften.....	81
cc) Direkte Ausnahmen .....	82

b)	Durch die Methodik des Internationalen Privatrechts veranlasste Durchbrechungen .....	84
5.	Synthese .....	85
II.	Auswirkungen von Staatensukzessionen .....	85
1.	Allgemeine Grundsätze.....	86
a)	Verweisung durch ein vertragliches Regelwerk .....	86
b)	Verweisung durch kollisionsrechtliche Identität .....	88
c)	Verweisung durch intertemporales Recht .....	89
2.	Dismembration .....	91
a)	Verweisungsrichtung des Internationalen Privatrechts.....	91
b)	Lösungsmöglichkeiten.....	92
aa)	Lösungsansätze in der Literatur .....	93
(1)	Verschiebung des für die Unwandelbarkeit maßgeblichen Zeitpunktes.....	93
(2)	Verweis auf das Recht des zerfallenen Gesamtstaates.....	94
(3)	Ausweichen auf Hilfsanknüpfung .....	96
(4)	Räumliche Zuordnung der Anknüpfung.....	97
(5)	Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB analog .....	97
(a)	Beschreibung .....	97
(b)	Bestimmung der engsten Verbindung.....	98
(c)	Bewertung .....	99
bb)	Eigener Lösungsansatz: Grundsatz der erneuten Anknüpfung im Zeitpunkt der Dismembration .....	102
(1)	Beschreibung .....	102
(2)	Begründung .....	102
(a)	Parallele zur Lebenswirklichkeit.....	102
(b)	Methodik des Internationalen Privatrechts.....	103
(c)	Parallele zu intertemporalen Regelungen.....	104
(d)	Parallele zu Art. 236 EGBGB.....	105
(e)	Kritik.....	106
(3)	Zeitpunkt des Statutenwechsels .....	106
(4)	Synthese .....	108
3.	Zession bzw. Teilannexion.....	108
a)	Verweisungsrichtung des Internationalen Privatrechts.....	108
b)	Lösungsmöglichkeiten.....	109
4.	Fusion .....	111
a)	Verweisungsrichtung des Internationalen Privatrechts.....	111
b)	Lösungsmöglichkeiten.....	112
5.	Inkorporation bzw. Vollannexion .....	115
a)	Verweisungsrichtung des Internationalen Privatrechts.....	115
b)	Lösungsmöglichkeiten.....	116
6.	Separation bzw. Sezession .....	118

a) Verweisungsrichtung des Internationalen Privatrechts.....	118
b) Renvoi durch interlokales Privatrecht .....	121
III. Thematische Besonderheiten .....	122
1. Eheschließung.....	122
2. Güterrecht.....	124
a) Folgen des Statutenwechsels .....	124
aa) Vermögensspaltung oder Abwicklung .....	124
bb) Durchführung der (güterrechtlichen) Neuordnung .....	125
cc) Feststellung der maßgeblichen Tatsachen .....	126
b) Besonderheiten der EuGüVO/EuPartVO .....	127
3. Elterliche Verantwortung .....	129
4. Annahme eines Kindes .....	130
5. Erbrecht.....	132
6. Schuldrecht.....	133
7. Gesellschaftsrecht .....	136
IV. Synthese.....	138
<i>B. Verweisungsrichtung bei wandelbaren Anknüpfungen.....</i>	<i>139</i>
I. Methodik .....	139
II. Auswirkungen von Staatensukzessionen .....	141
1. Grundsätze.....	142
2. Besonderheiten .....	145
a) Fiktion der Kontinuität .....	145
b) Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB.....	149
III. Synthese .....	151
<i>C. Besonderheiten subjektiver Anknüpfungen.....</i>	<i>151</i>
I. Methodik .....	152
II. Auswirkungen von Staatensukzessionen .....	153
1. Rechtswahl aus Anlass der Staatensukzession .....	154
2. Auswirkungen der Staatensukzession auf eine getroffene Rechtswahl .....	155
a) Berücksichtigung der Staatensukzession bei der Rechtswahl – Versteinerungsklauseln .....	155
b) Berücksichtigung der Rechtswahl bei der Staatensukzession.....	160
aa) Hypothetischer Parteiwille .....	161
bb) Wegfall der Geschäftsgrundlage .....	162
(1) Begründung .....	162
(2) Voraussetzungen .....	164
cc) Verweisung auf „totes“ Recht.....	169
c) Heilung durch Staatensukzession.....	170

III. Synthese .....	173
<b>Kapitel 4: Anknüpfungen und Staatensukzessionen.....</b>	<b>175</b>
<i>A. Methodik</i> .....	175
<i>B. Staatsangehörigkeit</i> .....	176
I. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt .....	177
II. Internationales Staatsangehörigkeitsrecht .....	179
1. Grundsätze.....	180
2. Besonderheiten im Falle einer Staatensukzession.....	183
III. Auswirkungen auf die kollisionsrechtliche Anknüpfung.....	189
1. Rechtswidrigkeit der Sukzession .....	189
2. Rechtswidrigkeit der Regelung der Staatsangehörigkeit .....	192
IV. Synthese .....	193
<i>C. Gewöhnlicher Aufenthalt</i> .....	194
I. Gewöhnlicher Aufenthalt als Anknüpfungspunkt.....	194
II. Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts .....	196
III. Auswirkungen von Staatensukzessionen .....	199
IV. Synthese .....	202
<b>Kapitel 5: Anwendung fremden Rechts und</b>	
<b>Staatensukzessionen .....</b>	<b>203</b>
<i>A. Allgemeine Korrektur aufgrund der Völkerrechtswidrigkeit der</i> <i>Sukzession</i> .....	203
<i>B. Handeln unter nicht mehr bestehendem Recht</i> .....	207
I. Figur des Handelns unter falschem Recht.....	207
II. Übertragung auf Sukzessionsfälle .....	208
III. Synthese .....	214
<i>C. Bewusste Gesetzesumgehung</i> .....	215
<i>D. Transposition</i> .....	218
<i>E. Rückwirkung</i> .....	223
I. Wohlerworbene Rechte im Internationalen Privatrecht.....	223
II. Durch Staatensukzessionen bedingte Rückwirkungen .....	226

III. Synthese .....	230
Kapitel 6: Schluss .....	231
<i>A. Ausblick de lege ferenda</i> .....	231
<i>B. Zusammenfassung in Thesenform</i> .....	232
Entscheidungsverzeichnis .....	237
Literaturverzeichnis .....	243
Sachverzeichnis .....	265



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Arab L.Q.	Arab Law Quarterly
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Bd	Band
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
blrZGB	Zivilgesetzbuch Weißrusslands vom 07.12.1998
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
bulIPRGB	Gesetzbuch über das internationale Privatrecht Bulgariens vom 04.05.2005

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CSFR	Tschechische und Slowakische Föderative Republik
czIPRG	Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht der Tschechischen Republik vom 25.01.2012
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
ECFR	European Company and Financial Law Review
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
Ent.	Entscheidung
Erwg.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuZPR/EuIPR	Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften

EuStAÜb	Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende (Seite)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende (Seiten)
FGB (DDR)	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1965
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
German Y.B. Int'l L.	German Yearbook of International Law
Gesamthrg.	Gesamtherausgeber
GFK	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
HK-BGB	Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HTestformÜ	Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
HUP	Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
i.V.m.	in Verbindung mit
ICJ Rep.	International Court of Justice, Reports of judgements, advisory opinions and orders
IGH	International Court of Justice (Internationaler Gerichtshof)
ILM	International Legal Materials
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
italIPRG	Legge 31.05.1995, Nr. 218 Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato (Gesetz Nr. 218 vom 31.05.1995 Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts)
jemZGB	Zivilgesetzbuch der Republik Jemen vom 10.04.2002
JR	Juristische Rundschau
jugIPRG	Gesetz zur Lösung von Gesetzkollisionen mit den Bestimmungen über das Verhältnis zu ausländischen Staaten Jugoslawiens vom 15.07.1982
JurisPK	juris Praxiskommentar

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KSÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MSA	Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
MünchKomm	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar
niedZGB	Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande vom 29.01.2019)
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
polIPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht Polens vom 04.02.2011
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale, zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen, sowie auf internationale Wirtschaftsverträge – Rechtsanwendungsgesetz
RdC	Académie de Droit International, Recueil des Cours
Rev. D. Int'l Prive	Revue de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
RPfleg er rumZGB	Der Deutsche Rechtspfleger Codul civil (Zivilgesetzbuch Rumäniens vom 24.07.2011)
russFGB	Semejnij kodeks Rossijskoj Federacii (Familiengesetzbuch der Russischen Föderation vom 29.12.1995)
russZGB	Grazdanskij kodeks Rossijskoj Federacii (Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Teil I vom 30.11.1994, Teil III vom 26.11.2001))
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Satz; Seite
SchiedsVZ schwIPRG	Zeitschrift für Schiedsverfahren Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht der Schweiz vom 18.12.1987
sog.	sogenannte
SozialG	Sozialgericht
spnCc	Código civil (Zivilgesetzbuch Spaniens vom 24.07.1889)
SpStr.	Spiegelstrich
StAZ	Das Standesamt
sudZGB	Zivilgesetzbuch des Sudans vom 24.05.1971
Swiss. Rev. Int'l & Eur. L. u.a.	Swiss Review of International and European Law unter anderen; unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ukrFGB	Familiengesetzbuch der Ukraine vom 10.01.2002
ukrIPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht der Ukraine vom 23.06.2005
UN	United Nations
ungIPRG	Gesetz 2017:XXVIII über das Internationale Privatrechts Ungarns vom 11.04.2017
UNO	United Nations Organization
US-/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	von
VersR	Versicherungsrecht
VFGüterstandsG	Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht

Vor.	Vorbemerkung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
z.B.	zum Beispiel
ZaÖRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB (Arab. Rep. Jemen)	Zivilgesetzbuch der Arabischen Republik Jemen vom 30.04.1979
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zession/Teilannexion.....	15
Abbildung 2: Fusion .....	19
Abbildung 3: Inkorporation/Vollannexion.....	22
Abbildung 4: Separation/Sezession .....	25
Abbildung 5: Dismembration .....	27
Abbildung 6: Entscheidungsregeln.....	90

## Kapitel 1

# Einleitung

„Die Form der Einheit ist gefunden. Nun gilt es, sie mit Inhalt und Leben zu erfüllen.“<sup>1</sup>

Die deutsche Wiedervereinigung ist eines der wichtigsten Ereignisse für die Bundesrepublik Deutschland und zugleich auch eine der bekanntesten Staatensukzessionen in der Geschichte. Obwohl sie heute vielen als selbstverständlich gilt<sup>2</sup> und auf den ersten Blick die Beständigkeit von Staaten nahe liegt, sind Staatensukzessionen seit jeher ein allgegenwärtiges Phänomen. Dem Internationalen Privatrecht, welches das anwendbare Recht in grenzüberschreitenden Fällen bestimmt, liegt hingegen das Konzept von unbeweglichen Staatsgrenzen und festen Staatsterritorien zugrunde. Tritt nun neben den „bekannten“ Konflikt der Rechtsordnungen in grenzüberschreitenden Fällen eine Staatensukzession, muss diese in das gegenwärtige kollisionsrechtliche System integriert werden – für das Internationale Privatrecht stellen sich neue Herausforderungen.

### A. Relevanz der Thematik

Blickt man zurück in die jüngere deutsche bzw. europäische Geschichte, so zeigt sich nicht nur durch die bereits erwähnte deutsche Wiedervereinigung die Relevanz dieses Themas: Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 kam es bereits zu zwei Änderungen hinsichtlich seines räumlichen Geltungsberreichs: die Inkorporation des Saarlandes 1957<sup>3</sup> sowie die Eingliederung der

---

<sup>1</sup> v. *Weizsäcker*, Ansprache des Bundespräsidenten beim Staatsakt zum "Tag der deutschen Einheit" Berlin, 03.10.1990.

<sup>2</sup> *Rau*, Rede beim Festakt zum Tag der Deutschen Einheit Dresden, 03.10.2000; *Rau*, Rede zum Festakt zum Jahrestag der Deutschen Einheit Berlin, 03.10.2002 stellt auch 2002 fest, dass für Kinder die deutsche Einheit selbstverständlich ist; zum Meinungsbild hinsichtlich der Anerkennung der deutschen Einheit *Hanf/Liebscher/Schmidtke*, in: Kollmorgen/Koch/Dienel, Diskurse der deutschen Einheit, S. 250ff.; vgl. zum Stand der deutschen Einheit *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2019.

<sup>3</sup> *Uhlhorn*, in: Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte, S. 143; *Zimmer*, Gewaltvolle territoriale Veränderungen und ihre völkerrechtliche Legitimation, S. 153ff.



Deutschen Demokratischen Republik 1990. Erweitert man diesen Blick auf das heutige Territorium der Europäischen Union, so kam es seit ihrer Gründung bzw. der Gründung ihres Vorgängers der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957 zu sechs Staatensukzessionen: Bereits 1960 fand die Separation Zyperns vom Vereinigten Königreich statt.<sup>4</sup> 23 Jahre später, 1983, kam es auf zypriotischem Gebiet erneut zu einer Staatensukzession in Form einer Sezession: Die Türkische Republik Nordzypern, welche bereits seit 1975 als *de facto*-Regime bestand, spaltete sich von der Republik Zypern ab.<sup>5</sup> 1964 separierte sich Malta vom Vereinigten Königreich.<sup>6</sup> Im Zuge des Zerfalls des Ostblocks wurde nicht nur 1990 die Deutsche Demokratische Republik in die Bundesrepublik Deutschland inkorporiert, auch das Baltikum separierte sich von der Sowjetunion: Litauen erklärte 1990 zum ersten Mal seine Unabhängigkeit<sup>7</sup> und Estland und Lettland folgten 1991.<sup>8</sup> Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien zerfiel ab 1991 in die heutigen Staaten Bosnien-Herzegowina,<sup>9</sup> das Kosovo,<sup>10</sup> Kroatien,<sup>11</sup> Nordmazedonien,<sup>12</sup> Montenegro,<sup>13</sup> Serbien<sup>14</sup> und Slowenien.<sup>15</sup> Schließlich bleibt noch die Dismembration der

---

<sup>4</sup> *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen, S. 92; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, S. 245; *Springhall*, Decolonization since 1945, S. 100.

<sup>5</sup> *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen, S. 94; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, S. 246; *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, S. 543; *Talmon*, Kollektive Nichtanerkennung illegaler Staaten, S. 25.

<sup>6</sup> *Dobie*, Malta's road to independence, S. 258ff.; *Springhall*, Decolonization since 1945, S. 102.

<sup>7</sup> *Kasekamp*, A history of the Baltic states, S. 167.

<sup>8</sup> *Kasekamp*, A history of the Baltic states, S. 171.

<sup>9</sup> *Džtja*, in: *Sundhaussen/Clewing*, Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, S. 178ff.; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, S. 320ff.

<sup>10</sup> *Grimmeiß*, Sezession und Reaktion, S. 157ff.; *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen, S. 96ff.; *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, S. 609ff.

<sup>11</sup> *Barth*, Der Zerfall Jugoslawiens und die Folgen für Europa, S. 41; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, S. 302ff.; *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, S. 558.

<sup>12</sup> *Barth*, Der Zerfall Jugoslawiens und die Folgen für Europa, S. 43; *Hatschikjan*, in: *Sundhaussen/Clewing*, Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, S. 581.

<sup>13</sup> *Bartil*, in: *Sundhaussen/Clewing*, Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, S. 632; *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, S. 620f.

<sup>14</sup> *Bartil*, in: *Sundhaussen/Clewing*, Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, S. 836.

<sup>15</sup> *Barth*, Der Zerfall Jugoslawiens und die Folgen für Europa, S. 41; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, S. 302ff.; *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, S. 558.

Tschechoslowakei in die heutigen Staaten Tschechien und Slowakei zum Jahreswechsel 1992/1993 zu nennen.<sup>16</sup> Darüber hinaus kam es in diesem Zeitraum zu zwei weiteren Staatensukzessionen, welche das Territorium heutiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, die allerdings nicht auf heutigem EU-Territorium stattfanden:<sup>17</sup> 1962 erlangte Algerien die Unabhängigkeit von Frankreich.<sup>18</sup> Auch die Unabhängigkeit von ehemaligen portugiesischen Kolonien fiel in diese Zeit, wobei nur folgende Beispiele erwähnt seien: Guinea-Bissau separierte sich 1974 und Angola, Mosambik, São Tomé und Príncipe sowie Kap Verde folgten 1975.<sup>19</sup> Die Demokratische Republik Timor-Leste separierte sich ebenfalls 1975, wurde aber aufgrund einer indonesischen Besatzung erst 2002 unabhängig.<sup>20</sup> Die letzte portugiesische Überseeprovinz Macau wurde 1999 an die Volksrepublik China zediert.<sup>21</sup> Bestätigt wird dieser Eindruck, wenn man in die jüngste Vergangenheit blickt, genauer in das Jahr 2019: Legt man das geographische Europa zugrunde, so findet man Stand 2019 fünf territorial umstrittene Gebiete vor, welchen eine Staatensukzession vorausging. Zunächst ist das oben bereits erwähnte Nordzypern zu nennen. Dieses zählt völkerrechtlich zur Republik Zypern, wird jedoch *de facto* eigenständig regiert.<sup>22</sup> Als umstritten lässt sich auch der Status des Kosovo bezeichnen. Dieser erklärte 2008 die Unabhängigkeit von Serbien<sup>23</sup> und ist derzeit von über hundert der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter auch von Deutschland, anerkannt.<sup>24</sup> Das geographisch zu Europa zählende Transnistrien machte sich durch Sezession 1990 von der Republik Moldau unabhängig,<sup>25</sup> wird aber völkerrechtlich nicht

---

<sup>16</sup> *Hosková*, ZaÖRV 1993, 689, 693; vgl. allgemein hierzu *Kipke/Bütora*, Abschied von der Tschechoslowakei.

<sup>17</sup> Außer Acht gelassen werden an dieser Stelle aufgrund des „Brexit“ Sukzessionen mit britischer Beteiligung.

<sup>18</sup> *Klose*, Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt, S. 113f.; v. *Münchhausen*, Kolonialismus und Demokratie, S. 413ff.; *Springhall*, Decolonization since 1945, S. 156.

<sup>19</sup> *Marques*, Geschichte Portugals und des portugiesischen Weltreichs, S. 645, 648; *Springhall*, Decolonization since 1945, S. 180.

<sup>20</sup> *Franz*, Osttimor und das Recht auf Selbstbestimmung, S. 21f., 49; *Marques*, Geschichte Portugals und des portugiesischen Weltreichs, S. 648; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, S. 347ff.; *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, S. 592f.; *Springhall*, Decolonization since 1945, S. 180.

<sup>21</sup> *Porter*, in: Stearns, The Oxford encyclopedia of the modern world – V, S. 1.

<sup>22</sup> *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen, S. 94.

<sup>23</sup> *Grimmeiß*, Sezession und Reaktion, S. 159ff.; *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen, S. 98.

<sup>24</sup> *Auswärtiges Amt*, Kosovo: Überblick.

<sup>25</sup> *Bochmann*, Die Republik Moldau, S. 123f.; *Hanne*, Der Transnistrien-Konflikt, S. 17; *Mammadov*, Die Sezessionskonflikte im postsowjetischen Raum und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 74.

anerkannt.<sup>26</sup> Einer breiten Bevölkerung bekannt ist die Annexion der Halbinsel Krim sowie der Stadt Sewastopol durch Russland 2014.<sup>27</sup> Nahezu gleichzeitig machten sich die Volksrepubliken Donezk und Lugansk von der Ukraine unabhängig,<sup>28</sup> die sich zunächst zum Föderativen Staat Neurussland<sup>29</sup> und nach dessen Scheitern 2017 zu „Kleinrussland“ zusammenschlossen;<sup>30</sup> diese werden jedoch ebenfalls aufgrund der Sezession völkerrechtlich nicht anerkannt.<sup>31</sup> Darüber hinaus wird derzeit in zahlreichen Staaten über mögliche Staatensukzessionen debattiert oder referiert: In Bougainville fand vom 23.11.2019 bis 07.12.2019 ein Unabhängigkeitsreferendum statt, in welchem sich ca. 98% der Teilnehmenden für eine Unabhängigkeit von Papua-Neuguinea aussprachen. Das Ergebnis muss jedoch noch durch das Parlament von Papua-Neuguinea ratifiziert werden.<sup>32</sup> Nachdem Neukaledonien bereits 2018 über die Unabhängigkeit von Frankreich abgestimmt und sich für einen Verbleib ausgesprochen hatte,<sup>33</sup> ist für 2020 ein erneutes Referendum geplant.<sup>34</sup> Ebenfalls 2020 plant der Bundesstaat Chuuk, ein Referendum über die Unabhängigkeit von Mikronesien durchzuführen.<sup>35</sup> Innerhalb Europas strebt Schottland nach 2014 im Zuge des „Brexit“ ein erneutes Referendum über seine Unabhängigkeit an.<sup>36</sup>

---

<sup>26</sup> *Stremmel*, Endstation Lenin.

<sup>27</sup> *Grimmeiß*, Sezession und Reaktion, S. 168ff.; *Jobst*, Geschichte der Ukraine, S. 262; *Kappeler*, Kleine Geschichte der Ukraine, S. 351ff.; *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen, S. 118f.; *Luchterhandt*, AVR 2014, 137, 164f., 169.

<sup>28</sup> Deutsche Welle v. 16.11.2018, Separatisten in Ostukraine halten umstrittene Wahlen ab.

<sup>29</sup> *Boy*, Das Gespenst von «Neurussland».

<sup>30</sup> Deutsche Welle v. 18.07.2017, Ostukrainische Separatisten rufen „Kleinrussland“ aus; Zeit Online v. 18.07.2017, Prorussische Rebellen rufen neuen Staat aus.

<sup>31</sup> Deutsche Welle v. 18.07.2017, Ostukrainische Separatisten rufen „Kleinrussland“ aus; Zeit Online v. 18.07.2017, Prorussische Rebellen rufen neuen Staat aus.

<sup>32</sup> *Bielicki*, Die Kosten der Freiheit; Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.12.2019, Frühere deutsche Kolonie Bougainville entscheidet sich für Unabhängigkeit; *Zoll*, Bougainville stimmt mit 86 Prozent für Unabhängigkeit von Papua-Neuguinea nennt hingegen eine Zustimmung von 86 %.

<sup>33</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 04.11.2018, Neukaledonien bleibt bei Frankreich.

<sup>34</sup> Neue Züricher Zeitung v. 11.10.2019, Neukaledonien will erneut über Unabhängigkeit von Frankreich abstimmen.

<sup>35</sup> *Händel*, Auf der Suche nach Unabhängigkeit.

<sup>36</sup> tagesschau.de v. 13.12.2019, Schottland schiebt neues Referendum an.

## B. Ziele der Arbeit und Gang der Darstellung

Das Völkerrecht hat sich bereits auf vielfältige Weise mit dem Thema Staatensukzessionen beschäftigt.<sup>37</sup> Dennoch gehört es immer noch zu den umstrittensten Gebieten des Völkerrechts,<sup>38</sup> was bereits auf seine Sonderstellung und Komplexität hinweist. Obwohl jede Staatensukzession auch kollisionsrechtliche Fragen aufwirft, wurde das Thema im Kontext des Internationalen Privatrechts hingegen nur vereinzelt und lediglich unter bestimmten Gesichtspunkten analysiert. Gesetzliche Regelungen finden sich allein im Zusammenhang mit der Inkorporation der DDR. Dabei beziehen sich diese Normen nur auf die innerstaatliche Perspektive der an der Sukzession beteiligten Staaten und sind folglich nicht direkt auf grenzüberschreitende Fälle übertragbar. Der Umgang mit solchen Konstellationen ist aber gerade Aufgabe des Internationalen Privatrechts – auch wenn dieses mit Staatensukzessionen zusammentrifft.<sup>39</sup> Wie bestimmt sich das anwendbare Recht in der Verflechtung von grenzüberschreitendem Sachverhalt und Staatensukzession?

Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst im Rahmen eines „allgemeinen Teils“ zu klären, was grundsätzlich unter einer Staatensukzession zu verstehen ist und wie sich diese von ihren Nachbarbereichen abgrenzt (Kapitel 2). Den Ausgangspunkt der Betrachtung soll dabei das Völkerrecht bilden: Da der Begriff der Staatensukzession bereits den Terminus „Staat“ beinhaltet, steht dieser umfassende und eine ganze juristische Disziplin füllende Begriff der Untersuchung voran. Teil der Analyse zum Sukzessionsbegriff wiederum wird es sein, welche Fallgruppen sich bilden lassen (Kapitel 2, Teil A.). Im Folgenden sind – ausgehend vom Verhältnis von Völkerrecht und Internationalem Privatrecht – dieselben Fragen auch für das Kollisionsrecht zu beantworten (Kapitel 2, Teil B.). Zuletzt ist in Abgrenzung zum Intertemporalen

---

<sup>37</sup> Vgl. nur exemplarisch *Baer*, Der Zerfall Jugoslawiens im Lichte des Völkerrechts; *Drinhausen*, Die Auswirkungen der Staatensukzession auf Verträge eines Staates mit privaten Partnern; *Dörr*, Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession; *Fastenrath u.a.*, Das Recht der Staatensukzession; *W. Fiedler*, Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht; *Hammer*, Staatenfolge und Staatennachfolge; *Herbig*, Staatensukzession und Staatenintegration; *Hummer*, *Swiss. Rev. Int'l & Eur. L.* 1993, 425; *Kirsten*, Einige Probleme der Staatennachfolge; *Kohen*, Secession; *Krumbiegel*, Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsänderungen; *Mrak*, Succession of states; *O'Connell*, State succession in municipal law and international law; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker; *Schoenborn*, Staatensukzessionen; *Silagi*, Staatsuntergang und Staatennachfolge; vgl. hinsichtlich eines ausführlichen Literaturnachweises *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht: Bd I/1, S. 157f.

<sup>38</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht: Bd I/1, S. 158; *W. Fiedler*, 24 *German Y.B. Int'l L.* 9 1981, 9, 9; *Jaksic*, *IPRax* 1999, 118, 120; *Kipke/Bütora*, Abschied von der Tschechoslowakei, S. 165; *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*, S. 608.

<sup>39</sup> *Ebenroth*, in: *Fastenrath/Schweisfurth/Ebenroth*, *Das Recht der Staatensukzession*, S. 280.

Privatecht festzustellen, welche Inhalte und Methoden auf das sukzessionsbedingte Recht übertragen werden können (Kapitel 2, Teil C.). Sind diese abstrakten Fragestellungen als Vorbemerkungen geklärt, so ist die oben aufgeworfene Frage als Kernziel der vorliegenden Arbeit zu beantworten: Wie wirken sich Staatensukzessionen auf das Internationale Privatrecht aus? Dabei sollen anhand einer typischen kollisionsrechtlichen Prüfung bei jedem einzelnen Schritt die Besonderheiten beleuchtet werden, welche sich durch eine Staatensukzession ergeben. Ausgehend von der Häufigkeit der Erwähnung in der bisher bestehenden Literatur soll zunächst mit der Verweisungsrichtung begonnen werden (Kapitel 3). Hier wird insbesondere der Thematik einer Leerverweisung aufgrund einer unwandelbaren Anknüpfung auf einen wegen einer Dismembration nicht mehr existierenden Staat Raum eingeräumt werden. Neben der Analyse verschiedener Lösungswege soll jedoch die Einordnung in den Gesamtzusammenhang im Vordergrund stehen, was insbesondere auch Konstellationen einschließt, die sich durch andere Arten von Staatensukzessionen ergeben (Kapitel 3, Teil A.). Zudem sind auch die Auswirkungen auf wandelbare Anknüpfungen zu untersuchen und daran anschließend der Sonderfall einer subjektiven Anknüpfung (Kapitel 3, Teile B und C). Dieser Einstieg darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass einer Verweisung eine Anknüpfung vorangeht. Da das Internationale Privatrecht regelmäßig an das „Recht des Staates...“ anknüpft, berühren Staatensukzessionen folglich auch die Anknüpfung (Kapitel 4). Die Wirkungen sollen dabei nach einer kurzen Erläuterung der Methodik (Kapitel 4, Teil A.) anhand der im Internationalen Privatrecht zentralen Anknüpfungspunkte der Staatsangehörigkeit und des gewöhnlichen Aufenthalts dargestellt werden (Kapitel 4, Teile B und C). Steht die anwendbare Rechtsordnung fest, können dennoch Änderungen aufgrund der Besonderheiten von Staatensukzessionen erforderlich sein (Kapitel 5). Insbesondere ist dabei an einen möglichen Verstoß gegen den *ordre public* aufgrund der Völkerrechtswidrigkeit der Sukzession zu denken (Kapitel 5, Teil A.). Daran anschließend wird auf das Handeln unter nicht mehr bestehendem Recht (Kapitel 5, Teil B.), die bewusste Gesetzesumgehung (Kapitel 5, Teil C.) und die Transposition (Kapitel 5, Teil D.) eingegangen, bevor das Kapitel mit der Frage, wie mit Rückwirkungen im Zuge von Staatensukzessionen umzugehen ist, schließt (Kapitel 5, Teil E.). Die gewonnenen Erkenntnisse wiederum sollen über Regelungsnotwendigkeiten *de lege ferenda* entscheiden (Kapitel 6, Teil A.).

Die folgende Darstellung zur Staatensukzession im Internationalen Privatrecht soll nun – anknüpfend an das einleitende Zitat von *Richard von Weizsäcker* – die verschiedenen Formen von Staatensukzessionen in Bezug auf ihre jeweiligen internationalprivatrechtlichen Fragestellungen „mit Inhalt und Leben“ füllen.

## Kapitel 2

# Begriffsklärung und Einordnung: Staat und Staatensukzessionen

Um die Auswirkungen von Staatensukzessionen auf das Internationale Privatrecht, namentlich auf Verweisungen, Anknüpfungen und die Anwendung fremden Rechts, aufzeigen zu können, ist zunächst der Begriff der Staatensukzession zu klären sowie dessen Einordnung und Abgrenzung im Verhältnis zu den Nachbargebieten des Internationalen Privatrechts.

Dabei ist der Begriff des Staates nicht nur maßgebender Wortbestandteil und zugleich inhaltlicher Taktgeber der Staatensukzession. Das Internationale Privatrecht verweist vielmehr über verschiedene Anknüpfungspunkte auch regelmäßig auf das „Recht eines Staates“.<sup>1</sup> Ausgangspunkt jeglicher Betrachtung muss damit der Staatsbegriff sein. In einem ersten Schritt ist dabei auf das Verständnis des Völkerrechts zurückzugreifen,<sup>2</sup> welches sich mit den rechtlichen Beziehungen der Völkerrechtssubjekte und damit auch der Staaten zueinander beschäftigt<sup>3</sup> (A.). In diesem Rahmen ist grundsätzlich zu klären, was das Völkerrecht unter einem Staat versteht. Erst danach kann auf die Staatensukzession und deren Fallgruppen eingegangen werden. In einem zweiten Schritt sind dieselben Fragestellungen für das Internationale Privatrecht aufzuwerfen (B.). Zunächst ist zu klären, ob die Feststellungen des Völkerrechts direkt auf das Kollisionsrecht übertragen werden müssen oder sollten bzw. von welchen, ggf. eigenen Begriffen und Konstellationen das Internationale Privatrecht ausgeht. An diese Ergebnisse anschließend soll in

---

<sup>1</sup> Siehe nur „dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO; „dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist“ gem. Art. 4 Abs. 1 lit. c Rom I-VO; „das Recht des Staates [...] in dem der Schaden eintritt“ gem. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO; „dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten [...] besitzen“ gem. Art. 8 lit. c Rom III-VO; „dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes“ gem. Art. 16 Abs. 1 KSÜ; „das Recht eines Staates, dem eine der Parteien [...] angehört“ gem. Art. 8 Abs. 1 lit. a HUP; „dem Recht des Staates, dem die Person angehört“ gem. Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB.

<sup>2</sup> Da im Rahmen dieser Arbeit das Völkerrecht lediglich die Grundlage für die kollisionsrechtliche Beurteilung bilden soll, sind vertiefte Aussagen zum Völkerrecht weder möglich noch zweckmäßig, weshalb diese im Folgenden kurzgehalten werden.

<sup>3</sup> *Heintschel v. Heinegg/Frau*, in: BeckOKGG, Art. 25, Rn. 1; *Herdegen*, Völkerrecht, § 1 Rn. 4; *Vitzthum*, in: Vitzthum/Proelß/Bothe, Völkerrecht, Rn. 32.

einem letzten Schritt die sukzessionsbedingte Kollision im Spannungsfeld zwischen Internationalem Privatrecht und Intertemporalem Privatrecht dogmatisch eingeordnet werden (C.).

## A. Begriff und Einordnung im Völkerrecht

Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet das Völkerrecht.

### I. Staatsbegriff

Zunächst soll kurz auf den Begriff des Staates eingegangen werden, da dieser sowohl die Grundlage für die Staatensukzession an sich ist, als auch den Träger der Rechtsordnung darstellt, auf welche das Internationale Privatrecht verweist. Auf Grund dieser Interessenlage und Zielrichtung wird auch auf eine interdisziplinäre Definition des Staates verzichtet<sup>4</sup> und auf eine rein juristische Definition abgestellt.<sup>5</sup>

Nach der auf *Georg Jellinek* zurückgehenden sog. „Drei-Elemente-Lehre“ ist ein Staat durch drei Merkmale gekennzeichnet: das Staatsvolk, das Staatsgebiet und eine nach außen nur an das Völkerrecht gebundene, nach innen autonome diesbezügliche Gewalt.<sup>6</sup> Unter dem Staatsvolk ist dabei ein dauerhafter, dem Staate zugehöriger Personenverband zu verstehen, der in der Geschlechterfolge fortlebt.<sup>7</sup> Das Staatsgebiet wiederum ist ein gesicherter Raum, in dem ein Volk seine Herrschaft effektiv ausüben kann und über den ihm die Verfügungsgewalt zusteht.<sup>8</sup> Als Staatsgewalt sieht man zuletzt die Herrschaftsgewalt sowohl über das Staatsvolk als auch über das Staatsgebiet

---

<sup>4</sup> Vgl. für einen Überblick über die verschiedenen Staatstheorien allgemein *Katz/Sander*, Staatsrecht, § 3 Rn. 33 sowie ausführlich *Vesting*, Staatstheorie, Rn. 5ff., *Voigt*, Staatsdenken und *Zippelius*, Geschichte der Staatsideen.

<sup>5</sup> Im Folgenden wird allein auf die Definitionen *Jellineks* und *Kelsens* zurückgegriffen, da diese für die Definition im Internationalen Privatrecht relevant werden. Eine Darstellung der verschiedenen Lehren – auch in Bezug auf die daraus folgenden Theorien zur Staatensukzession – findet sich bei *Hammer*, Staatenfolge und Staatenmachfolge, S. 39ff.

<sup>6</sup> *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 394ff.; vgl. dazu auch *Epping*, in: *Epping/Heintschel v. Heinegg*, Völkerrecht, § 7 Rn. 1.

<sup>7</sup> *Gornig*, Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990, S. 4; *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 406ff.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, S. 225.

<sup>8</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht: Bd I/1, S. 318; *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 394ff.; *Gornig*, Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990, S. 4; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, S. 224.

durch volle Selbstregierung und rechtliche Unabhängigkeit von anderen Staaten an.<sup>9</sup>

*Kelsen* hingegen stellt die Rechtsordnung in das Zentrum seines Staatsbegriffs. Anknüpfend an die oben dargestellte Drei-Elemente-Lehre definiert er den Staat als eine relativ zentralisierte Rechtsordnung. Dabei bildet das Staatsvolk den personalen und das Staatsgebiet den räumlichen Geltungsbereich einer Rechtsordnung. Die Staatsgewalt liegt in der Geltung einer effektiven staatlichen Rechtsordnung.<sup>10</sup> Danach sind nach der Definition *Kelsens* Staat und Rechtsordnung inhaltlich identisch.<sup>11</sup>

Im geschriebenen Völkerrecht hat allein die Beschreibung *Jellineks* Niederschlag gefunden. So bestimmt Art. 1 der Montevideo-Konvention vom 26.12.1933:<sup>12</sup>

“The state as a person of international law should possess the following qualifications: a) permanent population; b) a defined territory; c) government; and d) capacity to enter into relations with other states.”<sup>13</sup>

Damit geht die Montevideo-Konvention über die drei Elemente von *Jellinek* hinaus und präzisiert die Staatsgewalt mit dem zusätzlichen Element der Fähigkeit, völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Allerdings hat sich dieses Element in der Staatenpraxis nicht durchgesetzt,<sup>14</sup> da die Fähigkeit völkerrechtliche Verträge zu schließen nicht auf Staaten begrenzt ist.<sup>15</sup>

Ob die jeweiligen Elemente, Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt,<sup>16</sup> vorliegen, beurteilt sich absolut und rein tatsächlich, d.h. das Vorliegen eines Staates ist nicht abhängig von der Anerkennung durch andere Staaten; diese

---

<sup>9</sup> *Gornig*, Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990, S. 4; *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 427ff.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, S. 225.

<sup>10</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 291ff.

<sup>11</sup> Im Kontext des Völkerrechts kann diese Gleichsetzung zu Problemen führen: Verliert die Rechtsordnung aufgrund eines revolutionären Umsturzes ihre Geltung, so geht folglich auch der entsprechende Staat unter. Dies steht im Widerspruch zu der im Völkerrecht notwendigen Kontinuität von Staaten. Vgl. hierzu *Ebenroth*, in: Fastenrath/Schweisfurth/Ebenroth, Das Recht der Staatensukzession, S. 241 sowie *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre, § 3 Rn. 13.

<sup>12</sup> Abgedruckt in: Abkommen über Rechte und Pflichten der Staaten unterzeichnet auf der 7. Panamerikanischen Konferenz am 26.12.1933, ZaöRV 1934, 650; *Baer*, Der Zerfall Jugoslawiens im Lichte des Völkerrechts, S. 47.

<sup>13</sup> Deutsche Übersetzung: Der Staat als Person des Völkerrechts sollte über folgende Voraussetzungen verfügen: a) ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Gebiet; c) eine Regierung; und d) die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Staaten einzugehen.

<sup>14</sup> *Epping*, in: *Epping/Heintschel v. Heinegg*, Völkerrecht, § 7 Rn. 2; *Zygojannis*, Geburt aus Ruinen, S. 64.

<sup>15</sup> *Heintschel v. Heinegg*, in: *Epping/Heintschel v. Heinegg*, Völkerrecht, § 12 Rn. 2; *Zygojannis*, Geburt aus Ruinen, S. 64.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu, insbesondere zur Frage der Völkerrechtsmäßigkeit, S. 39f.



ist lediglich deklaratorisch.<sup>17</sup> Sobald ein Staat im Sinn der Drei-Elemente-Lehre besteht, kommt diesem auch Volkerrechtssubjektivitat zu, d.h. er ist Trager von volkerrechtlichen Rechten und Pflichten.<sup>18</sup> Daruber hinaus ubt ein Staat auf seinem Staatsgebiet die territoriale Souveranitat aus. Darunter ist die umfassende Herrschaft uber einen bestimmten Raum, das Staatsgebiet, zu verstehen.<sup>19</sup> Wichtigster Inhalt hiervon ist das Recht zur Ausubung der Gebietshoheit, also die Herrschaft uber die in einem bestimmten Raum befindlichen Personen und Guter.<sup>20</sup>

## II. Staatensukzessionen

Direkt aus diesem Staatsbegriff leitet sich der Begriff der Staatensukzession ab – sowohl in wortlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht –, sodass daran auch deren Rechtsfolgen und Fallgruppen anschlieen.

### 1. Begriff und allgemeine Voraussetzungen

Der Begriff der Sukzession geht etymologisch auf das lateinische *successio* zuruck, was Nachfolge bedeutet. Wahrend die volkerrechtliche Literatur zahlreiche Definitionen hervorgebracht hat,<sup>21</sup> findet sich eine Legaldefinition in den beiden Wiener Konventionen uber die Staatennachfolge in Vertrage

---

<sup>17</sup> *Epping*, in: Epping/Heintschel v. Heinegg, Volkerrecht, § 7 Rn. 175; *Geiger*, Staatsrecht III, S. 40; BVerfG, Ent. v. 31.07.1973 (2 BvF 1/73), BVerfGE 36, 1, 22 = JZ 1973, 583; vgl. zum Uberblick uber den Streitstand, ob die Anerkennung von Staaten statusverleihend ist *Epping*, in: Epping/Heintschel v. Heinegg, Volkerrecht, § 7 Rn. 174.

<sup>18</sup> *Dornbusch*, Das Schicksal der volkerrechtlichen Vertrage der DDR nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, S. 18; *Epping*, in: Epping/Heintschel v. Heinegg, Volkerrecht, § 6 Rn. 7; *Hobe/Kimminich*, Einfuhrung in das Volkerrecht, S. 67.

<sup>19</sup> *Gornig*, in: Gornig/Horn, Territoriale Souveranitat und Gebietshoheit, S. 37.

<sup>20</sup> *Dahm/Delbruck/Wolfrum*, Volkerrecht: Bd I/1, S. 318; *Verdross/Simma*, Universelles Volkerrecht, S. 655.

<sup>21</sup> Ob die Staatensukzession bereits die tatsachlichen Veranderungen hinsichtlich eines Staatsgebiets erfasst oder unter der Staatennachfolge deren Rechtsfolgen als Sukzession in die Rechte und Pflichten eines anderen Staates verstanden werden, ist umstritten. Ebenso ist Streitig, wie die sachliche Reichweite des Begriffs zu verstehen ist, also ob Voraussetzung ein Wechsel der territorialen Souveranitat ist oder ein Wechsel der Gebietshoheit ausreicht. Vgl. zu den verschiedenen Definitionen *Ebenroth*, in: Fastenrath/Schweisfurth/Ebenroth, Das Recht der Staatensukzession, S. 240; *Hammer*, Staatenfolge und Staatennachfolge, S. 37; *Herbst*, Staatensukzession und Staatsservituten, S. 16ff.; *Huber*, Beitrage zu einer Lehre von der Staatensukzession, S. 5; *O'Connell*, State succession in municipal law and international law, S. 3; *Schoenborn*, Staatensukzessionen, S. 6; *Verdross/Simma*, Universelles Volkerrecht, S. 607ff. Im Folgenden soll nur auf den Tatbestand des Wechsels der Gebietshoheit abgestellt werden. So ist der Sukzessionsbegriff unabhangig von der Volkerrechtsmaigkeit der neuen Staatsgewalt zu sehen und gleichzeitig ermoglicht diese Betrachtung eine umfassendere Parallele zum Internationalen Privatrecht.

## Sachverzeichnis

- Abtretung *siehe auch* Zession  
Adoption *siehe auch* Annahme eines Kindes  
Allgemeine Ehwirkungen 139, 143, 150  
Anknüpfungzeitpunkt 71, 83, 86, 118, 127, 133, 135, 172  
Annahme eines Kindes 130ff.  
Annexion 4, 18, 21, 42, 46f., 53, 139, 186, 188f., 191, 201, 203f., 212, 216, 226, 228ff.  
– Teilannexion 14ff., 52f., 198ff.  
– Vollannexion 21ff., 54f., 115ff.  
Austritt *siehe auch* Separation  
  
Dauerrechtsverhältnis 62, 85, 91ff, 103, 105, 110, 122, 124, 129f., 135ff., 140, 144  
DDR *siehe auch* Deutsche Demokratische Republik  
Deutsche Demokratische Republik 5, 55, 68, 86, 89, 105f., 108, 115ff., 144, 150, 165  
deutsche Wiedervereinigung 1, 55, 115f., 150  
Dismembration 2, 6, 27ff., 47f., 56f., 58ff., 66, 88, 91ff., 142, 149ff., 155, 163, 170, 186  
Drei-Elemente-Lehre 8ff., 18, 28, 36, 39f., 44  
Drei-Elemente-Begriff 38ff.  
  
effektive Verbindung 119, 191f.  
Eheschließung 34, 82f., 85, 89, 92, 96ff., 101f., 105f., 110, 113, 115f., 120f., 122ff., 172  
elterliche Verantwortung 128ff.  
  
engste Verbindung 33, 77f., 80, 82, 85, 98, 100, 117, 135f., 175, 196, 201, 211, 213, 231f.  
Erbrecht 130, 132f., 179, 222, 226f., 229  
Fusion 18ff., 47, 50f., 53f. 111ff., 122, 137, 150, 163, 165f.  
  
Gebietshoheit 10, 13, 15f., 18, 22, 27, 42, 46f., 54, 142, 145, 149, 183, 191, 200, 213  
Gesellschaftsrecht 136ff., 146, 222  
Gesetzesumgehung 183, 192, 207, 215ff.  
gewöhnlicher Aufenthalt 51, 82f., 92f., 96ff., 116ff., 129f., 134, 148ff., 185, 194ff., 209f., 215ff., 221  
Güterrecht 62, 72f., 81, 84f., 91f., 95, 109f., 114, 124ff.  
  
Handeln unter nicht mehr bestehendem Recht 206ff., 231  
Hilfsanknüpfung 96  
  
Inkorporation 1, 5, 21ff., 47, 50f., 54f., 58, 89, 105f., 113, 115ff., 122, 137, 150, 163, 165, 228  
interlokale Rechtsspaltung *siehe auch* Teilrechtsordnungen  
intertemporales Recht 61ff., 81f., 123, 132, 139, 141, 143, 159, 223, 226  
  
Jemen 20, 54, 111ff., 165f.  
Jugoslawien 2, 11, 13, 28, 47, 51f., 58f., 61, 66, 91ff., 95f., 98, 101f., 107f., 143, 149, 151, 186

- Kontinuität 12, 14, 19f., 26, 40f., 46, 50, 63, 76ff., 86, 88, 98, 103, 113, 119, 129, 133, 137, 145ff., 160, 178
- Krim 4, 42, 46, 53, 110, 139, 191, 201, 204, 212, 216
- Leerverweisung 49, 87, 106, 112f., 128, 134f., 149
- lex temporis actus* 61f., 64, 67, 104, 143
- one voice*-Doktrin 32
- ordre public* 74, 120, 123, 133, 147, 183, 192, 204ff., 225, 227ff.
- Parteiautonomie 76, 79f., 134, 152f., 155, 159, 164, 168, 170, 173, 213
- Rechtssicherheit 59f., 75ff., 80ff., 89, 101, 103f., 107, 110, 116, 128, 135, 137, 142, 147f., 150, 153f., 157, 159ff., 163, 168, 170, 193, 213, 215, 220, 232
- Rechtswahl 76f., 79f., 134, 152ff., 207ff., 232
- Rechtswidrigkeit der Sukzession 189ff.
- Rückwirkung 61f., 89, 94, 104f., 125f., 223ff.
- echte 224
  - unechte 104, 224, 229
- Schuldrecht 61f., 133ff., 154, 158, 164, 171
- Separation 2, 23ff., 47, 55f., 65, 107, 118ff., 122, 134f., 137, 150, 163
- Sezession 2ff., 23ff., 47, 55f., 59, 107, 118ff., 137, 150, 163
- Staatennachfolge *siehe auch* Staatensukzession
- Staatensukzession
- im Kollisionsrecht 45ff.
  - im Völkerrecht 10ff.
- Staatsangehörigkeit 47f., 97ff., 101, 176ff.
- Staatsbegriff 7
- kollisionsrechtlicher 36ff., 46f., 50, 52, 66, 111, 119
  - völkerrechtlicher 8ff.
- Staatsidentität 11, 13, 18, 22, 47ff., 58, 86, 113, 115, 119f., 163
- im engeren Sinn 47ff., 58
  - im weiteren Sinn 49ff.
  - kraft Fortbestehens einer Teilrechtsordnung 51f., 114
  - *sui generis* 50f., 91, 112ff., 116, 118, 150
- Statutenwechsel 67ff., 79, 81ff., 93f., 101f., 104ff., 124ff., 139f. 171f., 221f., 231ff.
- subjektive Anknüpfung *Siehe* Rechtswahl
- tabula rasa*-Prinzip 13f.
- Teilrechtsordnungen 38f., 43, 51ff., 55f., 88, 91, 94, 96ff., 101, 113f., 119, 126, 137, 143f., 151
- Transposition 140, 144, 218ff., 223
- Unterhalt 124, 144, 148
- Unwandelbarkeit 72, 75ff., 82ff., 90, 92f., 98, 101ff., 110, 112, 114f., 119, 124, 126f., 142
- Versteinerungsklausel 155ff.
- Versteinerungstheorie 73f., 95
- völkerrechtliche Vorfragen 33ff.
- Völkerrechtswidrigkeit 27, 46, 110, 118, 189, 191f., 211ff., 217f., 229
- Vorgängerrechtsordnung 86, 89, 112, 123f., 132f., 137, 145, 161, 163, 206, 208, 211, 218, 221f.
- Wandelbarkeit
- einer Anknüpfung 69, 75ff., 80, 83f. 111, 128, 142
  - des materiellen Rechts 62, 72ff.
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 162ff.
- Wiener Konvention über die Staaten-  
nachfolge in Staatsvermögen, Staats-  
archive und Staatsschulden 17, 20,  
26
- Wiener Konvention über die Staaten-  
nachfolge in Verträge 17, 19, 23,  
25f., 29, 48
- Zeitpunkt der Sukzession 57ff., 102ff.,  
126, 137, 169, 173, 186
- Zession 14ff., 52f., 65, 108ff., 137, 163
- Zusammenschluss *siehe auch* Fusion